

## **Dienstanweisung betreffend Mitteilungen in Strafsachen**

### **für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

#### **1. Geschäftsgang**

##### **1.1 Als solche gekennzeichnete Mitteilungen**

1. in Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis nach Nr. 15 MiStra,
2. in Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst nach Nr. 16 MiStra,
3. in Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nach Nr. 22 MiStra,
4. in Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätigen Personen nach Nr. 27 MiStra sowie
5. zum Schutz von Minderjährigen nach Nr. 35 MiStra

sind stets unverzüglich dem Fachbereichsleiter vorzulegen.

##### **1.2 <sup>1</sup> Soweit Mitteilungen nicht Beschäftigte des Landratsamt Starnberg betreffen, beteiligt der Fachbereichsleiter folgende Stellen im Umlaufverfahren:**

1. Team 232, Allgemeiner Sozialer Dienst
2. Team 233, Vollzeitpflege
3. Team 231, Tageseinrichtungen
4. Team 231, Kindertagespflege
5. 24 FL

##### **1.3 <sup>1</sup> Die beteiligten Stellen leiten die Mitteilungen unverzüglich an die jeweils nächste Stelle weiter. <sup>2</sup> Sie können, soweit notwendig, für ihre Akten Kopien der Mitteilung anfertigen.**

#### **2. Verwendung der Mitteilungen**

**2.1** Betreffen Mitteilungen Beschäftigte des Landratsamt Starnberg, so informiert der Fachbereichsleiter hierüber unverzüglich die Leiterin oder den Leiter des eigenen Geschäftsbereichs sowie das Team Personalwesen und verständigt sich mit diesen über die in diesem Fall angezeigten Maßnahmen.

**2.2** Betreffen Mitteilungen Beschäftigte einer Einrichtung im Landkreis Starnberg, die unter die Aufsicht einer Regierung fällt (Art. 45 Abs. 1 AGSG), so informiert der Fachbereichsleiter diese unverzüglich und verständigt sich mit ihr und der Trägerin oder dem Träger dieser Einrichtung über die in diesem Fall angezeigten Maßnahmen.

**2.3** <sup>1</sup> Der Allgemeine Soziale Dienst prüft, ob sich aus der Mitteilung ergibt, dass das Wohl eines bestimmten Kinds oder einer oder eines bestimmten Jugendlichen (möglicherweise) gefährdet ist.

<sup>2</sup> In diesem Fall ist entsprechend der Dienstanweisung betreffend den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu verfahren.

- 2.4 Bei Mitteilungen nach Nr. 35 MiStra sowie bei Mitteilungen, die Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII betreffen, stellt der Allgemeine Soziale Dienst Nachforschungen im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII an.
- 2.5 Unabhängig von den Nrn. 2.1 bis 2.4 prüfen die beteiligten Stellen eigenverantwortlich, ob anlässlich der Mitteilung weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

### **3. Aufbewahrung, Verzeichnis**

- 3.1 <sup>1</sup> Nach Durchlaufen des Umlaufverfahrens werden sämtliche Mitteilungen einschließlich der zugehörigen Laufzettel vom Fachbereichsleiter abgelegt. <sup>2</sup> Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre (APIZ 430 EAPIAaufbew).
- 3.2 Ein Verzeichnis über die Mitteilungen oder die darin benannten Personen wird nicht geführt.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 <sup>1</sup> Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2022 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung betreffend Mitteilungen in Strafsachen für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vom 29.09.2021 außer Kraft.
- 4.2 Diese Dienstanweisung ist ein offenes Dokument.

*gez.*

Engelke  
Fachbereichsleiter

Anlage  
Muster des Laufzettels

Landratsamt Starnberg

23 430

**Laufzettel**

**Mitteilung nach Nr. 15, 16, 22, 27 oder 35 MiStra**

<b>Stelle</b>	<b>Vermerk, Verfügung</b>	<b>Name, Datum, Unterschrift</b>
23 FL		
Team 232, Allgemeiner Sozialer Dienst		
Team 233, Vollzeitpflege		
Team 231, Tageseinrichtungen		
Team 231, Kindertagespflege		
24 FL		
23 FL		

Anlage  
Mitteilung

## **Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII:**

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB
- Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB
- Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen nach § 174a StGB
- Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung nach § 174b StGB
- Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses nach § 174c StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind nach § 176a StGB
- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176b StGB
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176c StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176d StGB
- Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 176e StGB
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung nach § 177 StGB
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 178 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 StGB
- Ausbeutung von Prostituierten nach § 180a StGB
- Zuhälterei nach § 181a StGB
- Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB
- Exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB
- Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB
- Verbreitung pornographischer Inhalte nach § 184 StGB
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte nach § 184a StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte nach § 184b StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte nach § 184c StGB
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen nach § 184e StGB
- Ausübung der verbotenen Prostitution nach § 184f StGB
- Jugendgefährdende Prostitution nach § 184g StGB
- Sexuelle Belästigung nach § 184i StGB
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184k StGB
- Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild nach § 184l StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a Abs. 3 StGB
- Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB
- Menschenhandel nach § 232 StGB
- Zwangsprostitution nach § 232a StGB
- Zwangsarbeit nach § 232b StGB
- Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a StGB
- Menschenraub nach § 234 StGB
- Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB
- Kinderhandel nach § 236 StGB